

Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung für die Perioden 2009 und 2010

vom 1. Dezember 2009¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 165 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994² und Artikel 37 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG) vom 18. November 1994³,

beschliesst:

I. Steuerperiode 2009

Art. 1 *Formulare*

¹ Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden die Angaben für die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer daraus entnehmen können.

² Für die Steuerperiode 2009, die im System der einjährigen Gegenwartsbemessung veranlagt wird, wird die Steuererklärung 2009 einverlangt.

Art. 2 *Zustellung*

Die kantonale Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Februar 2010 die Formulare für die Steuererklärung 2009 zuzustellen. Wer diese bis dahin nicht erhält, ist verpflichtet, die Unterlagen für die Selbstdeklaration bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen.

Art. 3 *Einreichung*

¹ Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 2009 innert 60 Tagen nach deren Empfang vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 VV zum StG sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die Steuererklärungsformulare der juristischen Personen sind innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung direkt der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

Art. 4 *Wegleitung und Auskünfte*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2009.

² Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung.

II. Steuerperiode 2010

A. Hauptveranlagung

Art. 5 *Steuerperiode*

Im Jahr 2010 erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer 2010 und für die direkte Bundessteuer 2010.

B. Berechnungsgrundlagen

Art. 6 *Einkommen* *a. Allgemeines*

Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2010 massgebend. Zum steuerbaren Einkommen gehören sämtliche in Geld oder Geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehende, wiederkehrende oder einmalige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.

Art. 7 *b. Eigenmietwert landwirtschaftlicher Gebäude*

Der massgebliche Faktor zur Ermittlung der (Brutto-)Eigenmietwerte landwirtschaftlicher Gebäude auf der Grundlage der letzten amtlichen Schätzung (Netto-Protokollmietwerte) beträgt 2.1.

Art. 8 *Vermögen*

Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2010 massgebend.

C. Fälligkeit, Verzugszins sowie Ausgleichszins

Art. 9 *Fälligkeit und Verfalltag*

¹ Die Fälligkeit der periodisch veranlagten Staats- und Gemeindesteuern wird auf den 31. Oktober des Steuerjahres festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Fälligkeiten für die übrigen Steuern und Bussen.

² Als Verfalltag für die Berechnung der Ausgleichszinsen im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Bst. b StG gilt der 30. November.

Art. 10 *Verzugszins*

Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b VV zum StG nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2009 ein Verzugszins von fünf Prozent in Rechnung gestellt.

Art. 11 *Ausgleichszins*

Der Ausgleichszins für Zahlungen der Steuerpflichtigen und für die Schlussrechnung gemäss Art. 247 StG beträgt zwei Prozent.

D. Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer

Art. 12 *Natürliche Personen*

Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit den Formularen, die ihnen durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt werden. Wer kein Formular erhält, kann dies bei der kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Der Antrag ist, sofern Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern 2010 begehrt wird, zusammen mit der Steuererklärung 2009 der kantonalen Steuerverwaltung abzugeben.

Art. 13 *Juristische Personen*

Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, bei welcher Amtsstelle besondere Formulare erhältlich sind.

III. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ ABI 2009, 2118

² GDB 641.4

³ GDB 641.41